

den Reparaturen selbst die Aufsicht (2 Par. 34, 9. 12 f.). Zum Behufe des Dienstes beim Heiligtum wurden der regelmäßigen Abwechslung in demselben wurden nach Josephus (Ant. 7, 14, 7) die Leviten wie die Priester in 24 Klassen oder Ephemerien abgetheilt, die einander je nach acht Tagen ablösten. Außer diesen verschiedenen Dienstleistungen beim Heiligtum hatten aber die Leviten auch noch anderartige Obliegenheiten. Sie waren nämlich, und zwar, wie es scheint, zu allen Zeiten, auch als Richter thätig (Deut. 17, 18 f. 1 Par. 23, 4. 2 Par. 19, 11), hatten das Volk im Gesez zu unterweisen (2 Par. 17, 8 f.; 35, 8) und mußten namentlich nach dem Exil das Gesez nicht bloß vorlesen, sondern auch in der dem Volke geläufigen aramäischen Sprache erklären (2 Esdr. 8, 7 f.).

Dienstfähig waren die Leviten nach mosaischem Geseze vom 25. bis zum 50. Jahre (Num. 8, 24); nachher wurden sie zwar vom gesetzlichen Dienst beim Heiligtum entlassen, durften aber ihren Familiengenossen, wenn sie noch kräftig waren, in diesem Dienste Hilfe leisten (Num. 8, 25 f.). Wenn nach Num. 4, 2 f. ihre Dienstfähigkeit erst mit dem 30. Jahre beginnt, so ist damit nicht der Dienst überhaupt, sondern eine bestimmte Art desselben, nämlich die Fortschaffung der Stifftshütte und ihrer Geräthe, gemeint (vgl. Welke, Nachmosaisches im Pentateuch 145 f.). Später, als die Zahl der Leviten größer und ihr Dienst leichter wurde, begann ihre Dienstfähigkeit schon mit dem 20. Jahre (2 Par. 31, 17), was auch in der nachexilischen Zeit wieder so gehalten wurde (1 Esdr. 3, 8). Wenn 1 Par. 23, 3 wieder das 30. Jahr als Anfang ihrer Dienstzeit genannt wird, so ist dieß ein bloßer Schreibfehler, der in demselben Kapitel (V. 24) noch berichtigt wird, wo in Uebereinstimmung mit 2 Par. 31, 17 und 1 Esdr. 3, 8 das 20. Jahr als solcher Anfang genannt wird. Beachtenswerth ist aber, daß weder die Chronik noch das Buch Esdras bei ihren Angaben über die Dienstzeit der Leviten das Ende derselben bestimmen. Es wird dadurch die alte rabbinische Behauptung wahrscheinlich, daß seit dem Bestande des Tempels ein bestimmtes Lebensjahr als Dienstaustritt für die Leviten nicht festgesetzt gewesen sei (Rabboth 182^b).

Eine besondere Amtskleidung schreibt das Gesez für die Leviten nicht vor. Samuel trug als Diener der Stifftshütte ein leinenes Ephod (1 Sam. 2, 18), ebenso die Leviten, welche die Bundeslade aus dem Hause des Obed-Edom abholten (1 Par. 15, 27). Dieses scheint daher oberservanzmäßig ihre gewöhnliche Kleidung gewesen zu sein. Erst gegen das Ende des jüdischen Staates suchten und erhielten die beim Tempelgesez thätigen Leviten von Agrippa II. die Erlaubniß, die priesterliche Kleidung tragen zu dürfen (Jos. Ant. 20, 9, 6).

Zu Wohnsizen erhielten die Leviten 35 in den 9 Stammgebieten außer Juda, Benjamin und

Simeon zerstreut liegende Städte und dabei dem Umgebenden zu Lagerstätten und Weideplätzen für ihre Heerden (Jos. 21, 5—7). Die Ausdehnung einer Umgegend war dahin bestimmt, daß sie von der Mauer an nach allen vier Himmelsgegenden hin 1000 Ellen betragen müsse (Num. 35, 4 f.; vgl. Rosenmüller, Scholia in lib. Num. excursus II, 447 sqq.). Wenn im Buch Num für die Leviten 48 Städte bestimmt werden (35, 7), so sind die Leviten im weitern Sinne mit Einschluß der Priester gemeint, denn 13 von jenen 48 Städten in den Stammgebieten Juda, Benjamin und Simeon waren Priesterstädte (Jos. 21, 4. 19). Nach der Trennung des Reiches aber entfernten sich die Leviten aus dem Reich Israel und zogen in's Reich Juda und nach Jerusalem (2 Par. 11, 13 f.); ebendort (in und um Jerusalem) ließen sie sich auch in der nachexilischen Zeit wieder nieder (2 Esdr. 11, 18. 20. 22. 36).

Für den Unterhalt der Leviten sorgte, wie schon bemerkt wurde, der Herr selbst, indem er gleichsam seinen Naturalbezug von den Israeliten als deren oberster Landes- und Lebensherr an die Leviten abtrat. Derselbe bestand in der Zehntabgabe, die nicht bloß von Feld- und Gartenfrüchten, sondern auch von reinen Hausfrüchten entrichtet werden mußte (s. d. Art.). Dieses Zehnt-einkommen gehörte jedoch noch nicht ganz den Leviten, sondern sie mußten den zehnten Theil davon (שְׁנֵי עָשָׂר פָּנֵי) an die Priester abtreten (Num. 18, 26 ff. 2 Esdr. 10, 39), und erst das Uebrige war ihr Eigenthum. Nach Josephus (Vita c. 15) und dem Talmud (Johann. 86 a; Uthuboth 26 a. hielten übrigens zur Zeit des zweiten Tempels die Priester den Zehnten auch unmittelbar vom Volk bezogen; dieß soll von Esdras zur Strafe dafür angeordnet worden sein, daß die Leviten in so geringer Zahl sich zur Rückkehr aus Babelon entschlossen hätten (1 Esdr. 2, 40; 8, 15. 17). Was hieran Wahres sei, wird wohl, da so Manches dagegen spricht, dahingestellt bleiben müssen. Zum Behufe pünktlicher Entrichtung der Zehntabgaben ordnet übrigens das Gesez weder eine besondere Controlirung noch wegen Unterlassungen eine bestimmte Strafe an; die Zehntentrichtung von Religions- und Gewissenspflicht und wurde auch nicht als solche eingekauft; Borenthaltungen waren nicht bloß eine Vereinträchtigung der Leviten, sondern gewissermaßen des Herrn selbst, weshalb auch die richtige Erfüllung dieser Pflicht widerhöflich und verdienstlich und segensbringend bezeichnet wird (Deut. 26, 12—15. Sprüche 8, 9 f. Psal. 8, 8—12). Desungeachtet konnte es an Unterlassung derselben in unruhigen Zeiten und unter abgottischen Königen nicht fehlen, und es war gewiß nicht Uebersüssiges, wenn einzelne Könige, wie z. B. Ezéchias (2 Par. 31, 4—10), die richtige Entrichtung der Zehnten und Erfüllung einschärften (Vgl. d. Art. Hoherpriester u. Priester.) (Esdr.)

Leviticus, s. Pentateuch.

Lex barbarorum, s. Leges barbarorum.